Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980¹⁾

Änderungen vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 *Autonomie*

² Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten. Darüber hinaus regeln sie ihre Aufgabenerledigung in Reglementen. Sämtliche Erlasse sind systematisch zu ordnen und öffentlich zugänglich.

§ 5bis a.F. wird zu § 5a

§ 5^{ter} a.F. wird zu § 5b Verfahren

- ¹ Soweit nicht durch die Kantonsverfassung (§ 78 Abs. 1 lit. c) oder durch Gemeindebeschluss die Urnenwahl vorgeschrieben ist, wird die Wahl der Gemeindeorgane schriftlich und geheim vorgenommen; vorbehalten bleibt § 77 Abs. 3. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht.
 - ² Ungültig ist eine Stimme, wenn der Wahlzettel:
- 1. den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lässt;
- eine ehrverletzende Äusserung oder offensichtliche Kennzeichnung enthält:
- 3. den Namen einer nicht wählbaren Person enthält.
- ³ Erreichen bei der geheimen Wahl im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- ⁴ Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird von der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber gezogen.

300 / 12-0240

1

¹⁾ GS 22, 95; BGS 171.1

²⁾ BGS 111.1

⁵ Für die geheime Wahl kann durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden, dass anstelle des freien Vorschlags aus der Mitte der Wählenden vorgängig Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei einzureichen sind. Frist, Form und Verfahren richten sich nach dem entsprechenden Gemeindebeschluss. In einem allfälligen zweiten Wahlgang können an derselben Versammlung neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

6 Abs. 3 a.F. wird zu Abs. 6

§ 6

Wahlfähigkeit

Als Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.

Ziff. 2 aufgehoben

§ 7 Abs. 1 und 2 *Unvereinbarkeiten*a) Mit anderen Behörden

¹ Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Gemeindliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können innerhalb derselben Gemeinde nicht Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Die Mitglieder des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission dürfen keinem der in § 20 der Kantonsverfassung¹⁾ aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.

² aufgehoben

§ 10 Abs. 1 Einleitung und Abs. 4

Ausstandspflicht

- ¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie die gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen:
- ⁴ Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder ein getroffener Entscheid einer gemeindlichen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindlichen Mitarbeiters ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hin aufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.

§ 11 Abs. 2 Ziff. 4 *Protokollführung*

4. die Beschlüsse; bei Abstimmungen auch das Stimmenverhältnis;

§ 12 Abs. 1, 4 und 5

Akteneinsicht

- ¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderates stehen zur Einsicht offen.
- ⁴ Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen sowie Akten erledigter Geschäfte können im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht werden. Daten von Privatpersonen sind dabei zu anonymisieren.
- ⁵ Sind Protokolle oder Akten im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht, so gilt deren Inhalt als bekannt.

§ 13

Amtsgeheimnis

¹ Den Mitgliedern von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen, anderen Gemeindebehörden oder kantonalen Amtsstellen Tatsachen

mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine Auskunftspflicht, ein Auskunftsrecht oder eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegen.

- ² Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des amtlichen Verhältnisses bzw. des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- ³ Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen, andere Gemeindebehörden oder kantonale Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat.

§ 14 Abs. 1

Organisation der Kommissionen

- ¹ aufgehoben
- ² Text von Abs. 2 wird zu Text von § 14

§ 15

Amtsübergabe

- ¹ aufgehoben
- ² Bei neugewählten Behördemitgliedern ist über die Amtsübergabe ein Protokoll zu erstellen.

§ 17 Abs. 2

Rechtsschutz

² Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates bzw. von Ratsausschüssen sowie von Kommissionen und Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

§ 17bis a.F. wird zu § 17a

§ 18 Abs. 2

Vertretung im Beschwerdeverfahren

² Wird gegen einen Beschluss des Grossen Gemeinderates Beschwerde geführt, kann der Grosse Gemeinderat die Vertretung anders ordnen.

4. Abschnitt: Leistungsauftrag und Globalbudget

§ 18a

Steuerung der Verwaltungstätigkeit

- ¹ Die Gemeinde kann durch Gemeindebeschluss die dem Gemeinderat unterstellten Organe mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets führen.
 - ² Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere:
- 1. den Grundauftrag;
- 2. die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen;
- 3. die Leistungs- und allenfalls die Wirkungsziele;
- 4. die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.
 - ³ Die Leistungsaufträge werden vom Gemeinderat jährlich beschlossen.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung genehmigt die Leistungsaufträge als Ganzes und beschliesst gleichzeitig das Globalbudget.
- ⁵ Verweigert die Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Leistungsauftrages, so legt der Gemeinderat einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor. Ändert die Gemeindeversammlung das Globalbudget, so kann der Gemeinderat einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.
- ⁶ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge.

4. Abschnitt a.F. wird zu 5. Abschnitt

§ 23

Finanzaufsicht

- ¹ In Ergänzung zu den Prüfungen der Rechnungsprüfungskommission überprüft die Direktion des Innern, ob die genehmigten Budgets und Jahresrechnungen die formellen Voraussetzungen des Finanzhaushaltgesetzes¹⁾ erfüllen.
- ² Die Direktion des Innern informiert den Gemeinderat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht enthält bei Bedarf Empfehlungen und allfällige Beanstandungen.
- ³ Sind die Voraussetzungen von § 37 erfüllt, schreitet der Regierungsrat ein.
 - ⁴ Abs. 3 a.F. wird zu Abs. 4

5. Abschnitt a.F. wird zu 6. Abschnitt

§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4

Genehmigungsvorbehalt

- ¹ Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Genehmigung jener Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtig fällt. Erwägt die Direktion das Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung nur unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat:
- 1. Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten;
- 2. Ziff. 3 a.F. wird zu Ziff. 2
- 3. Ziff. 6 a.F. wird zu Ziff. 3
- 4. weitere Beschlüsse, soweit das kantonale Recht es vorsieht.

Die anderen Ziffern sind aufgehoben.

§ 37

Aufsichtsrechtliches Einschreiten; Voraussetzungen

- ¹ Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, stehen dem Regierungsrat die in den §§ 37a 39 genannten aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung.
- ² Ein Missstand in der Gemeindeverwaltung oder die Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben liegt namentlich bei der Verletzung von klarem materiellem Recht, der Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen vor.

§ 37a

Ermahnung der Gemeindebehörde

Sind die Voraussetzungen gemäss § 37 erfüllt, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.

§ 39 Abs. 1 Ziff. 1 und 3

Massnahmen der Aufsichtsbehörde

- Aufhebung von Beschlüssen, Entscheiden, oder Wahlen der Gemeindeorgane;
- Ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Entscheiden und ersatzweise Durchführung von Wahlen;

6. Abschnitt a.F. wird zu 7. Abschnitt

§ 49 Abs. 1 und 3

Reglemente und Entscheide

¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Entscheide.

§ 57f

Heimatausweis

- ¹ Heimatausweise werden auf Grund der Daten im Einwohnerregister ausgestellt.
- ² Heimatausweise gelten während höchstens eines Jahres. In Ausnahmefällen, insbesondere für Heimaufenthalte und zu Studienzwecken, kann der Heimatausweis auch für eine längere Zeit ausgestellt werden.

§ 57f alte Fassung wird zu § 57g

Auskünfte und Ausweise über Einwohnerinnen und Einwohner

- ¹ aufgehoben
- 4 aufgehoben

§ 59 Abs. 1 Ziff. 3 und 13

Einzelne Aufgaben

- der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung. Vorbehalten bleiben Regelungen in anderen Erlassen, insbesondere im Polizeirecht;
- 9. aufgehoben
- 13. die familienergänzende Kinderbetreuung;
- 14. die Langzeitpflege sowie die Akut- und Übergangspflege.

§ 61 Abs. 2 und 3

Übertragung von Aufgaben

- ² Die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von Abs. 1 erfolgt, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen, durch Gemeindebeschluss.
 - ³ Die Aufsicht über die übertragene Tätigkeit steht dem Gemeinderat zu.

§ 64 Abs. 2 Einleitung und Ziff. 5 und 6

Organe

- ² Weitere Organe der Einwohnergemeinde sind:
- 5. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
- 6. die Dienststellen.

§ 66 Abs. 2, 3 und 5

Sachabstimmungen

- ² Die Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten unterliegen der Urnenabstimmung. Unter Vorbehalt von Absatz 3 unterliegt der Urnenabstimmung ein Geschäft der Gemeindeversammlung:
- wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 17 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird;
- ³ Leistungsaufträge, (Global-) Budgets, Steuerfuss und Jahresrechnungen müssen an der Gemeindeversammlung genehmigt werden und können nicht einer Urnenabstimmung vorgelegt werden.
- ⁵ Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert drei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf der Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.

§ 69 Ziff. 1, 4, 11 und 12

Befugnisse

- 1. aufgehoben
- 4. Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern sowie Genehmigung der Leistungsaufträge (§ 18a);
- 11. Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von § 61 Abs. 1, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen;
- 12. Ziff. 11 a.F. wird zu Ziff. 12

§ 75 Abs. 3

Verhandlungsordnung

³ aufgehoben; Abs. 4 a.F. wird zu Abs. 3

§ 76 Abs. 3

Anträge der Stimmberechtigten

² Über Ordnungsanträge, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkungen, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission, entscheidet die Versammlung. Bis zur Erledigung des Ordnungsantrags wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen.

§ 77 Abs. 2, 3, 4 und 5

Wahlen und Abstimmungen

- ² Die Wahlen werden unter Vorbehalt von § 5b und Abs. 3 schriftlich und geheim vorgenommen.
- ³ Wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen es verlangt, entscheidet bei Wahlen der Gemeindeorgane gemäss § 5b Abs. 1 das offene Handmehr. Die Wahlen sind für jedes Behördenmitglied gesondert vorzunehmen. Im offenen Wahlverfahren erfolgen die Wahlen auf freien Vorschlag aus der Mitte der Wählenden. Wenn nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern keine stimmberechtigte Person die Einzelabstimmung verlangt. § 5b Abs. 5 ist sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr der stimmberechtigten Personen. Wenn ein Sechstel der anwesenden stimmberechtigten Personen es verlangt, ist geheim abzustimmen.
- ⁵ Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jede stimmberechtigte Person nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt. Von den Anträgen, die einander gegenübergestellt werden, wird der zuerst gestellte in der Reihenfolge der Abstimmung bevorzugt.

§ 81 Abs. 2

Interpellationsrecht

² Werden solche Anfragen spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.

§ 84 Abs. 1 Satz 2

Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen sind. Ihm steht die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung zu.

§ 85 Abs. 3

Vertretung der Gemeinde nach aussen

³ aufgehoben

§ 87 Überschrift; Abs. 1, 2 und 3

Bestimmung und Aufteilung der Aufgabenbereiche

- ¹ Der Gemeinderat legt vorbehältlich einer anderen Regelung die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen.
- ² Die einzelnen Mitglieder haben die in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte im Rat zu vertreten.
 - 3 aufgehoben

§ 87a

Kompetenzdelegation

- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder zu delegieren.
- ² Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die ihnen kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren.
- ³ Die gemäss Abs. 1 und 2 delegierten Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren.

§ 88 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 und Abs. 2

Geschäftsordnung

- 4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich. Nach Ablauf eines Jahres seit In-Kraft-Treten eines Beschlusses entscheidet für dessen Zurücknahme oder Änderung das einfache Mehr.
- 6. Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle und Präsidialentscheide gemäss § 90 Abs. 2 zur Orientierung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidium bestimmten Reihenfolge.
- ² Der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 89 Ziff. 3

Aufgaben und Befugnisse

3. er überwacht die Tätigkeit der gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, soweit diese nicht einem anderen Mitglied oder einem anderen Organ unterstellt sind.

§ 90 Abs. 1 und 2

Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse

- ¹ Das Gemeindepräsidium kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialentscheid erledigen.
- ² Wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind, handelt das Gemeindepräsidium für den Gemeinderat oder holt den Beschluss auf dem Zirkularweg ein. Es tut dies wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Aufgabenbereich betroffen ist. Es orientiert den Rat an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen.

§ 92 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2

Aufgaben

- ¹ Bisheriger Text wird zu Abs. 1
- 5. er führt das Stimmregister sowie alle weiteren Register;
- ² Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben des Gemeindeschreibers anderen Dienststellen übertragen.

§ 94

Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Durch Gemeindebeschluss kann die Mitgliederzahl erhöht werden.

§ 94a

Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des Gesetzes und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Prüfung des Finanzhaushaltes der Gemeinden und ihrer Anstalten. Sie prüft insbesondere:

- 1. das Budget;
- 2. die Leistungsaufträge (§ 18a);
- 3. die Jahresrechnung;
- 4. die Projekt- und Kreditabrechnungen.
- ³ Durch Gemeindebeschluss können Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, namentlich die Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung, die Berichterstattung über Vorlagen, die Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderates sowie die Überprüfung einzelner Dienststellen oder einzelner Geschäfte.
- ⁴ Die Rechnungsprüfungskommission zieht Sachverständige bei, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann.

§ 96

Berichterstattung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, des Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht hält allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel fest und ist umgehend in Kopie der Direktion des Innern zuzustellen. Sind der Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben gemäss § 94a Abs. 3 übertragen worden, so ist auch darüber zu berichten.
- ² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung und der Direktion des Innern Bericht erstattet.
- ³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat und der Direktion des Innern unverzüglich Bericht.

§ 97 Abs. 1

Grundsätze

¹ Durch Gemeindebeschluss können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Die delegierten Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren.

I. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Gemeinde

§ 99 Abs. 1

Grundsatz

¹ Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter richten sich nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

§ 100

aufgehoben

§ 101 Ziff. 2

Gemeindeweibel

2. die amtliche Zustellung von Mitteilungen und Vorladungen, die Vollstreckung von Entscheiden und Gerichtsbefehlen;

§ 107 Abs. 2 und 3

Geschäftsprüfungs- und Untersuchungskommission

a) Befugnisse

² Sofern der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission eingesetzt hat, prüft diese die Geschäftsführung des Gemeinderates

und an Stelle der Rechnungsprüfungskommission das Budget und die Leistungsaufträge (§ 18a).

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann der Rechnungsprüfungskommission die Überprüfung einzelner Dienststellen oder einzelner Geschäfte beantragen. Die Rechnungsprüfungskommission unterrichtet die Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.

§ 111 Abs. 1 Ziff. 2

- b) Vom Referendum ausgeschlossene Geschäfte
- 2. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung.

§ 134 Satz 2

Kirchenrat

Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, dass die Pfarrerinnen bzw. die Pfarrer oder die Pfarreileitung vom Kirchenrat zu Themen und Fragestellungen mit theologischen und religiösen Komponenten mit beratender Stimme beigezogen werden können.

§ 135

Pfarrwahl

Die Kirchgemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat wählt die Pfarrerinnen bzw. die Pfarrer oder die Pfarreileitung.

II.

Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1

2. Weiterziehbare Entscheide

- ¹ Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates bzw. von Ratsausschüssen sowie von Kommissionen und Dienststellen können beim Gemeinderat angefochten werden; Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten.
- 2. Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 2

Beschwerde

- ² Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert drei Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.
- 3. Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates (Rechtsstellungsgesetz) vom 1. Februar 1990³) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt

Vollamt

§ 2

Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

aufgehoben

- ¹⁾ BGS 162.1
- 2) BGS 131.1
- 3) BGS 151.2

Unvereinbarkeit

- ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine anderen Aufgaben übernehmen, die mit der Arbeitslast oder Stellung des Amtes nicht vereinbart sind.
 - ² Mit dem Regierungsamt unvereinbar sind insbesondere:
- a) andere Erwerbstätigkeiten;
- b) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate;
- c) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen unter Vorbehalt der Regelung in Absatz 3.
- ³ Der Regierungsrat kann seinen Mitgliedern die Übernahme von leitenden Funktionen in kulturellen, gemeinnützigen und sportlichen Organisationen sowie in politischen Parteien, ausgenommen Parteipräsidien, bewilligen.

§ 4 Offenlegung

Sämtliche Interessenbindungen sind in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.

§ 8 Pensionskasse

- b) aufgehoben
- c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:
 - dem Austritt aus der Kasse mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen;
 - dem Bezug einer Altersrente gemäss Bst. d, was frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist;
 - der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 65. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Altersrente ab dem vollendeten 58. Altersjahr.
- d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse¹¹ reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent. Der Kanton erstattet der Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.
- e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 17 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes leisten.

III.

- ¹ Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung.
- ² Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft²⁾.

¹⁾ BGS 154.31

²⁾ In-Kraft-Treten am

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin

Der Landschreiber